

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser (GS-SOE) der Stadt Meiningen vom 24.06.2025**

Aufgrund § 19 Abs 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.200 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Meiningen - Einleitungsgebühr Straßenoberflächenwasser - im Stadtgebiet Meiningen mit Ausnahme der Ortsteile Herpf, Henneberg, Einödhausen, Unterharles, Stepfershausen, Träbes, Walldorf, Wallbach und Sülzfeld.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der von der Stadt Meiningen errichteten Abwasseranlage erfolgte, erhebt die Stadt Meiningen Benutzungsgebühren für die Einleitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Entwässerungseinrichtung der Stadt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Fläche, der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wegen und Plätzen, berechnet. Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen, bei denen das Oberflächenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Indirekte Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Oberflächenwasser in straßeneigenen leitungsgebundenen Anlagen gesammelt und anschließend über diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder wenn das Oberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

### **§ 4 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 0,90 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Straßenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten des Gebührensschuldners**

- (1) Die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze haben nach Aufforderung der Stadt die Flächen der Straßen, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird, mitzuteilen oder im Rahmen der Ermittlung durch die Stadt mitzuwirken.
- (2) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Meiningen, 24.06.2025

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlichung im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	24.06.2025	086/011/2025	13/2025 v. 23.07.25	-	01.01.2025